

1. Der Vertragsgegenstand ist die Überlassung des Mietgegenstands durch den Vermieter an den Mieter zur dessen Nutznießung gegen Entgelt und die Lieferung des Mietgegenstandes an den Mieter unter den in diesem Vertrag angeführten Bedingungen.
2. Der Mietgegenstand ist (im Folgenden nur „Mietgegenstand“)
3. Falls der Mieter mit der Zahlung des Mietgelds in Verzug gerät, ist der Vermieter berechtigt, den Verzugszins in Höhe von 0,05 % vom Schuldbetrag für jeden, auch begonnenen Verzugstag, und das bis zur vollen Bezahlung des Schulbetrags zu berechnen. Falls der Mieter mit der Bezahlung des Mietgelds um mehr als 30 Tage in Verzug ist, der Verschuldung dieses Verzugs durch den Mieter ungeachtet, ist der Vermieter berechtigt, außer dem Verzugszins auch die Bezahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 20 % vom Schulbetrag, mindestens jedoch 150 EURO, vom Mieter zu erfordern, und der Mieter ist verpflichtet, diese Vertragsstrafe zu bezahlen. Mit dieser Bestimmung über die Vertragsstrafe ist der Anspruch des Vermieters auf den Ersatz eines Schadens nicht berührt, der durch Verletzung der sich für den Mieter aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten entsteht.
4. Der Mieter stimmt mit seiner Unterschrift in diesem Vertrag dem zu, dass der Vermieter seine Forderungen durch eine Inkassoagentur eintreiben wird, wenn der Mieter mit der Bezahlung des Mietgelds und/oder der Verzugszinsen und/oder der Vertragsstrafe in Verzug gerät, wobei die Inkassoagentur dem Mieter für jede Zahlungsaufforderung im Rahmen der Forderungseintreibung die Gebühr in Höhe von 25 EURO berechnen wird. Der Mieter verpflichtet sich auch, der Inkassoagentur auch andere Ansprüche zu bezahlen, die der Agentur im Zusammenhang mit der Eintreibung der Vermieterforderungen dem Mieter gegenüber aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit dem Vermieter entstehen werden. Der Vermieter ist verpflichtet:
 - 4.1. den Vertragsgegenstand gemeinsam mit der Bedienung ordentlich und rechtzeitig zu liefern, Ein Bestandteil des Mietgegenstandes sind auch die technischen Anschlags- und Befestigungsmittel;
 - 4.2. alle sich auf den Mietgegenstand und dessen Nutznießung beziehenden Rechtsvorschriften sowie Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und über den Brandschutz einzuhalten;
 - 4.3. im Falle einer Störung des Mietgegenstands, die der Mieter nicht verursacht, die Störung innerhalb von 24 Stunden ab deren Meldung zu beseitigen;
 - 4.4. dem Mieter die ordentliche und ungestörte Nutznießung des Mietgegenstands während der ganzen, laut diesem Vertrag vereinbarten Mietdauer zu ermöglichen.
5. Der Mieter ist:
 - 5.1. für den Verlust oder für die Entfremdung des Mietgegenstandes während der Mietdauer verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die bestehende Sicherungsanlage zu benutzen und Maßnahmen gegen Entfremdung/unbefugte Handhabung des Mietgegenstandes zu treffen;
 - 5.2. alle gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten, die den Betrieb des Mietgegenstandes regeln. Der Mieter ist vor allem verpflichtet sicherzustellen, dass mit einer auf dem Mietgegenstand befindlichen oder zum Mietgegenstand befestigten Last nur erwachsene fachlich befähigte für diese Tätigkeit entsprechend ermächtigte Personen handhaben, wobei der Mieter für die Überprüfung deren Befähigung und für die Belehrung ausschließlich auf eigene Kosten verantwortlich ist;
 - 5.3. berechtigt, den Mietgegenstand in die Nutznießung den Dritten nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters zu überlassen.
 - 5.4. Falls der Mieter an der Nutznießung des Mietgegenstandes in einem schweren, nicht geplanten Gelände fest hält, wo die Beschädigung des Mietgegenstandes trotz den Warnungen der Bedienung droht, ist er verpflichtet, auch die mit allfälliger Bergung und Instandsetzung des Mietgegenstandes verbundenen Kosten zu tragen. Die Warnung der Bedienung des Mietgegenstandes wird im „Eintrag über den Kfz-Betrieb“ vermerkt und vom Mieter und vom Bedienpersonal des Mietgegenstandes in 2 Kopien unterfertigt;
 - 5.5. verpflichtet, im Falle der Verletzung einer Person oder eines Sachschadens (einschließlich des Mietgegenstandes) den Vermieter über diese Tatsache unverzüglich in mündlicher und schriftlicher Form zu verständigen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter die Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand nicht abschließt. Die Verantwortung für den durch den Betrieb des Mietgegenstandes verursachten Schaden liegt ausschließlich beim Mieter; das gilt nicht, wenn der Schaden infolge

eines verborgenen Mangels des Mietgegenstands oder infolge des direkt vom Vermieter durchgeführten Betriebs des Mietgegenstandes entstehen würde;

- 5.6. nicht berechtigt, den Mietgegenstand vom vereinbarten Einsatzort des Mietgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters zu verlegen;
 - 5.7. verpflichtet, nach dem Ablauf der Mietdauer den Abtransport des Mietgegenstandes aus dem Lieferort im vereinbarten Termin zu ermöglichen. Wird der Zutritt zum Mietgegenstand dem Vermieter oder einer von diesem beauftragten Person für die Zwecke der Rückfahrt in dem vereinbarten Termin nicht ermöglicht, trägt der Mieter alle mit der Sicherstellung des Abtransports in einem anderen Termin verbundenen Kosten und ist für den ganzen dem Vermieter dadurch verursachten Schaden, vor allem für den entgangenen Gewinn verantwortlich;
 - 5.8. verpflichtet, falls der Vermieter für die Zwecke der Miete gemäß diesem Vertrag einen Kran von höherer Qualität bietet, als der Mieter ursprünglich bestellt hat und zugleich damit einverstanden war, dem Vermieter während der Mietdauer den Austausch des Krans höherer Qualität gegen den ursprünglich bestellten Mietgegenstand zu ermöglichen, wobei der Termin des Austausches nach gegenseitiger Vereinbarung des Mieters und des Vermieters bestimmt wird. Bei der Nichteinhaltung des vereinbarten Austauschtermins des Krans höherer Qualität gegen den Mietgegenstand durch den Mieter und für die damit verbundenen Folgen werden die im Absatz 6.7. dieses Vertrags angeführten Bestimmungen angemessen angewendet.
 - 5.9. verpflichtet, bei der Arbeit mit dem Mietgegenstand alle Sicherheitsmaßnahmen technischen Charakters zu treffen, um den Sach- und Gesundheitsschaden während der ganzen Mietdauer zu vermeiden.
 - 5.10. Falls der Mietgegenstand auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichen Plätzen benutzt werden soll, holt der Mieter alle nötigen mit der Nutznießung des Mietgegenstands zusammenhängenden Genehmigungen ein, die während der ganzen Mietzeit gültig und wirksam sein werden, und sichert den Einsatzort des Mietgegenstandes gegen Durchgang von Personen, Kraftwagen und anderen unerwünschten Elementen, die fähig sind, den ordentlichen und sicheren Betrieb des Mietgegenstandes zu beeinträchtigen.
 - 5.11. verpflichtet, die Zufahrtstraßen für die Lieferung und Abtransport des Mietgegenstandes sowie den Liefer- und/oder Einsatzort so sicherzustellen, dass sie adäquat vorbereitet sind und den Achsenlasten und dem Druck auf einzelne Stütze des Mietgegenstandes im Sinne der Vermieterhinweise entsprechen. Für den auf den Zufahrtstraßen oder auf dem Liefer-/Einsatzort angerichteten Schaden trägt der Vermieter keine Verantwortung.
 - 5.12. verpflichtet, dem Vermieter seine Einwendungen gegen den Mietgegenstand, die mit der Nutznießung des Mietgegenstandes zusammenhängen, unverzüglich nach deren Entstehung, spätestens jedoch am Anfangstag der Mietdauer anzuzeigen. Eine spätere Anzeige der Einwendungen gegen den Mietgegenstand wird vom Vermieter nicht akzeptiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich über die weitere Vorgangsweise nach der Anzeige der Einwendungen gegen den Mietgegenstand zu vereinbaren und den Inhalt dieser Vereinbarung im Dokument „Eintrag über den Kfz-Betrieb“ zu vermerken.
6. Der Vertrag kann erlöschen:
- 6.1. aufgrund einer Vereinbarung der Vertragsparteien;
 - 6.2. durch den Rücktritt seitens des Mieters, wenn der Mietgegenstand in einem für die vereinbarte Benutzung unfähigen Zustand abgegeben wurde;
 - 6.3. durch den Rücktritt seitens des Vermieters, wenn der Mieter das Mietgeld in der ganzen Höhe in der vereinbarten Zahlungsfrist nicht bezahlt hat. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter erlangt seine Rechtswirkung an dem Tag, an dem die Anzeige über den Vertragsrücktritt an den Mieter zugestellt wird, mit dem Ablauf von 5 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem dem Vermieter bekannt gegeben wird, dass der Mieter die Anzeige nicht übernommen hat, bzw. an dem Tag, an dem die Vertragspartei den Empfang der Anzeige unbegründet verweigert hat.
 - 6.4. durch die Kündigung der Vertragspartei, und das auch ohne eine Grundangabe. Die Kündigungsfrist beträgt in solchem Falle einen Kalendermonat und beginnt am ersten Tag des Kalendermonats zu laufen, der dem Kalendermonat folgt, in dem die schriftliche Kündigung des Vertrags der anderen Vertragspartei zugestellt wird.
7. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, dass das entscheidende Recht, nach dem sich ihr Verpflichtungsgeschäft richtet, das Recht der Slowakischen Republik ist. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, dass alle Streite, die zwischen ihnen aufgrund der sich aus diesem Vertrag ergebenden oder mit diesem Vertrag zusammenhängenden Rechtsbeziehungen entstehen, einschließlich der Streite über Gültigkeit, Auslegung oder Erlöschen dieses Vertrags, zur Entscheidung in einem Schiedsverfahren dem Ständigen Schiedsgericht bei

ROZHODCOVSKÁ, ARBITRÁŽNA a MEDIÁČNÁ, a.s., mit Sitz Trnavská cesta 7, 831 04 Bratislava, Id-Nr.: 35 862 882, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Teil: Sa, Einlage Nr. 3157/B vorlegen werden. Die Vertragsparteien werden sich der im Schiedsverfahren erlassenen Entscheidung unterstellen, wobei solch eine Entscheidung für die Vertragsparteien endgültig und verbindlich sein wird.

8. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden erst nach der schriftlichen Bestätigung in der Form eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsnachtrags verbindlich sein.
9. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Schriftstücke, die das durch diesen Vertrag geregelte Verpflichtungsgeschäft betreffen, an die im Kopf dieses Vertrags angeführte Adresse zu schicken. Bei der Änderung dieser Anschrift ist die Vertragspartei verpflichtet, diese Tatsache der anderen Vertragspartei schriftlich bekannt zu geben, sonst ist die andere Vertragspartei nicht verpflichtet, die Schriftstücke an die geänderte Adresse zu schicken.
10. Die Verpflichtungsgeschäfte der Vertragsparteien, die in diesem Vertrag nicht näher geregelt sind, richten sich nach betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie nach anderen mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden rechtlichen Sondervorschriften der Slowakischen Republik.
11. Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und am Tag der Übernahme des im Dokument „Eintrag über den Kfz-Betrieb“ angeführten Mietgegenstandes in Wirkung.

In, am

In, am

.....
Vermieter

.....
Mieter